

§ 15: Alternative Ansätze

I. Begriff

- Unter alternativen Ansätzen werden hier solche verstanden, die entweder innerhalb des Rechtsfolgensystems und des Verfahrens des Strafrechts liegen, jedoch alternativ zu den konventionellen Sanktion wie Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bzw. zu klassischen Ermittlungen und Gerichtsverhandlungsabläufen angewendet werden (könnten), oder solche Ansätze, die Alternativen zum Strafrecht selbst bilden. Eine klare Abgrenzung dieser Alternativen ist nicht möglich und wird hier nur anhand formaler Kriterien vorgenommen.

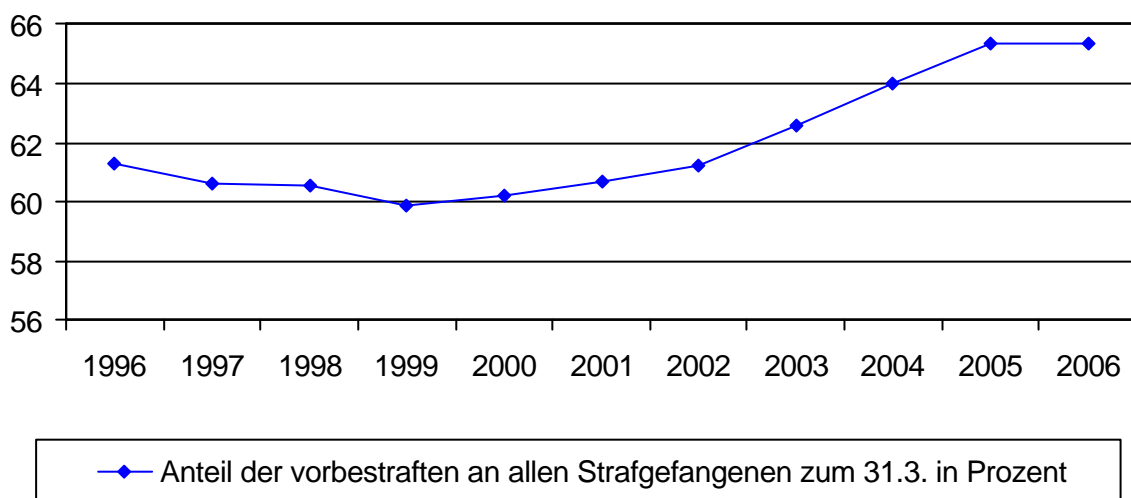
II. Befunde

1. Ausgangspunkt

- Ausgangspunkt für die Frage nach Alternativen sind die mit einer formellen Sanktionierung verbundenen schweren Eingriffe in Grundrechte der Betroffenen, das zum Teil ineffektive und von Ungleichheit geprägte Verfahren sowie die Erkenntnis, dass klassische Strafen im Sinne der Zweckausrichtung des Strafrechts, also der General- und Spezialprävention (von Liszt), nur äußerst begrenzte Wirkung entfalten.
 - Auch die Geldstrafe stellt sich in der historischen Entwicklung als kostengünstige Alternative zur Freiheitsstrafe dar. 1882 noch ca. 20 % der Sanktionen, jetzt ca. 80 %.
- Folgen im Zusammenhang mit staatlichen Strafen:
 - Ungleichgewicht der Verfahrensbeteiligten bei der Ermittlung der Strafe
 - Staatsanwaltschaft hat in der Regel Wissensvorsprung gegenüber dem Beschuldigten. Gerichtsverfahren ist von Über-/Unterordnung geprägt, teilweise auch von Gegnerschaft zwischen Gericht und Angeklagtem.
 - Hohe finanzielle Aufwendungen
 - Für die Tageshaftkosten für das Jahr 2001 wurden 91,71 Euro einschließlich Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten errechnet.
 - Aktuelle und zukünftige Beschränkung von Freiheiten und Rechten und gesellschaftlicher Teilhabe.
 - Durch Strafvollzug, aber auch Geldstrafe werden aktuelle Rechte und Freiheiten entzogen (Bewegungsfreiheit, Persönlichkeitsrechte, Eigentum), zudem bestehen auch zukünftig Einschränkungen (z.B. Einstellungspraxis der Unternehmen gegenüber Verurteilten, Verlust des Beamtenstatus, Entzug von Sorgerechten).
 - Vorverurteilungen/Stigmatisierung
 - Strafverfolgungsbehörden und die Gesellschaft im Allgemeinen neigen dazu, verurteilte Personen oder solche, gegen die schon ermittelt wurde, eher eine Tatbeteiligung anzulasten als Personen mit einer „weißen Weste“.
 - Verlust von Arbeit, Einkommen, sozialem Umfeld/soziale Deprivation
 - Gefängnis als kriminogener Ort
 - Gerade im Gefängnis werden Faktoren geschaffen, die kriminelle Betätigung begünstigen (Verlust legaler Einkommensquellen, Integration in kriminogene Milieus, Erlernen krimineller Techniken).
- Ziel staatlicher Strafen: Steuerung des Verhaltens zur Verhinderung weiterer Rechtsgutsverletzungen. Dieses Ziel wird nicht erreicht.

- Der Anteil vorbestrafter Personen im Strafvollzug liegt bei 65,3 % (42.155 von 64.512). Dieser Anteil ist seit 1999 angestiegen (s. Grafik), was auf eine Politik der verstärkten Sicherung der Allgemeinheit durch Konzentration auf als besonders gefährlich („unverbesserlich“) beurteilte Personen hindeutet.
 - Dieser neue Sicherheitsaspekt scheint die Strafzwecke zunehmend (wieder) zu überlagern. Bereits von von Liszt wurde die Anwendung der Strafe zur Verbesserung des Rechtsgüterschutzes im Sinne von General- und Spezialprävention auf die Besserungsfähigen und -bedürftigen beschränkt.

Entwicklung des Anteils der vorbestraften Strafgefangenen



Quelle: Strafvollzugsstatistik

- Ebenso sprechen hohe „Rückfall“-Quoten (56,4 % für Freiheitsstrafen ohne Bewährung und 77,8 % für Jugendstrafen ohne Bewährung) und Studien vor allem zur Abschreckungswirkung gegen eine Präventionswirkung von Strafe.
- Lediglich für die moralische Verbindlichkeit der Normgeltung (positive Generalprävention) hat Strafrecht Relevanz, wobei zu bedenken ist, dass Strafe als Reaktionsform gedanklich bereits vorausgesetzt wird.

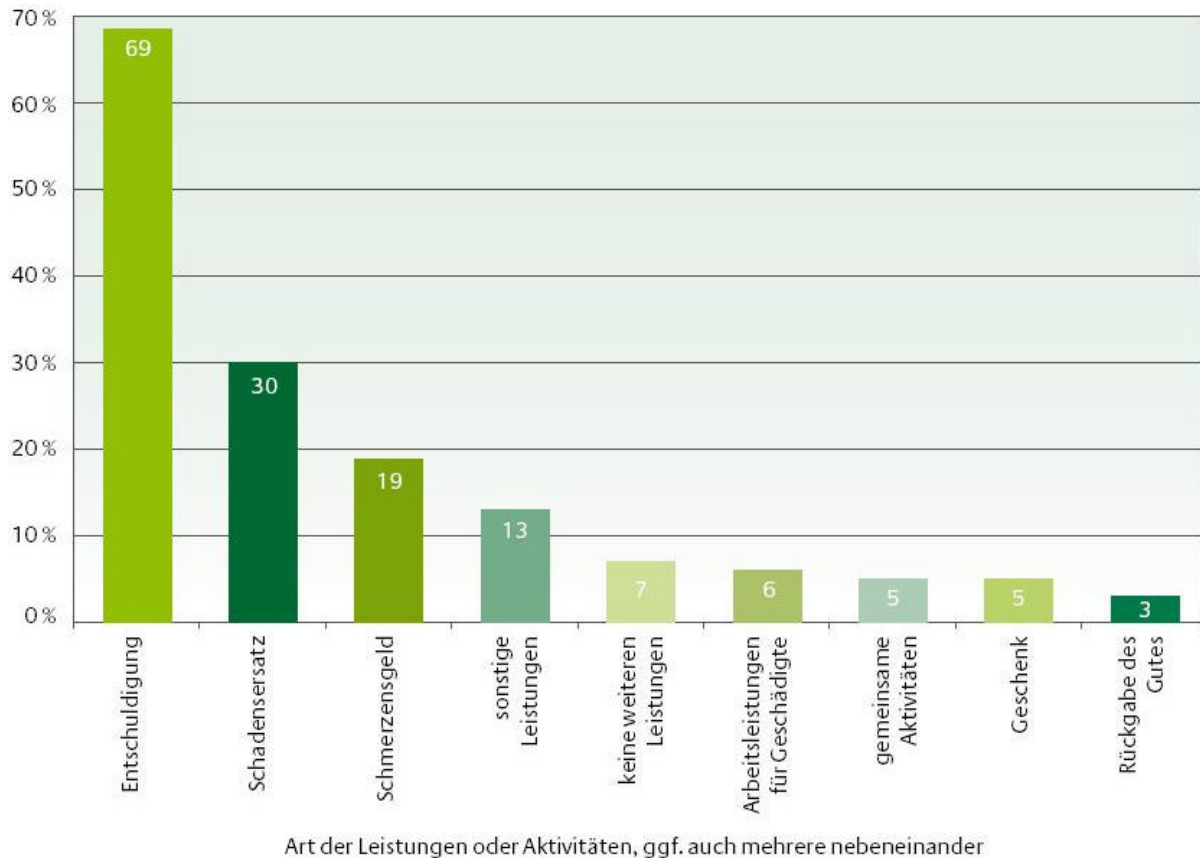
2. Strafrechtssystemimmanente Alternativen

• Verfahrensalternativen

- Umfassende Beteiligung eines anwaltlichen Beistandes bereits im Ermittlungsverfahren mit entsprechenden Auskunftsansprüchen ohne Einschränkungen nach § 147 II StPO.
- Ausweitung der Vorschriften zur notwendigen Verteidigung (§§ 140 ff. StPO).
- Aufteilung des Verfahrens in Schuldfeststellung und Rechtsfolgenbemessung zur Vermeidung des Verteidigungsdilemmas.
- Insbesondere für das Jugendstrafverfahren: Verzicht auf Roben und Amtsbezeichnung, Verhandlung an rundem Tisch.

- aber auch: weitere Stärkung der Opferinteressen durch mehr Verfahrensrechte sowie Ausweitung des Adhäsionsverfahrens.
- Verhängung von Geldstrafen durch Polizei im Schnellverfahren.
 - Hierzu gab es ein Modellprojekt in Sachsen ab 1. Oktober 1999. bei dem Fälle des Ladendiebstahls durch Ersttäter unter der Voraussetzung, dass der Wert der Beute höchstens 100 DM betrug, gegen die Zahlung eines Strafgeldes auf Anregung der Polizei eingestellt wurden.
- Ausweitung der Diversion
 - Diversion (Ablenkung, Umlenkung, Wegführen): Erledigung des Verfahrens vor Abschluss durch ein gerichtliches Urteil im Wege der Einstellung. Insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden als Maßnahmen zur Vermeidung eines belastenden und stigmatisierenden Verfahrens (§§ 45, 47 JGG).
 - Bedenken bestehen, wenn die Einstellung unter Auflagen erfolgt. Durch Diversionsrichtlinien der Bundesländer werden der Polizei (teilweise auch sog. Diversionsmittlern [zumeist Sozialarbeiter]) umfassende Vorschlags- und damit Vorbestimmungskompetenzen eingeräumt.
 - Relevanz im Erwachsenenstrafrecht vor allem wegen der Überbelastung der Polizei und Staatsanwaltschaft (§§ 153 ff. StPO).
 - Bedenken bestehen auch in der Umgehung eines rechtsstaatlichen Verfahrens bei hohem Zustimmungsdruck auf den Beschuldigten aufgrund des Risikos der Verurteilung, einer langen Verfahrensdauer und einer Stigmatisierung.
- Täter-Opfer-Ausgleich (ToA)
 - Dient der Aussöhnung und Schadenswiedergutmachung. Gericht und Staatsanwaltschaft sollen diese Form der staatlichen Reaktion fördern (§§ 155a, 155b StPO).
 - Interesse des Täters folgt aus der Möglichkeit des Milderns oder Absehens von Strafe (§ 46a StGB) oder der Einstellung (§§ 153a I Nr. 1, Nr. 5 StPO, § 45 II, 2 JGG) oder daraus, dass der ToA ggf. als einzige Rechtsfolge verhängt wird (§ 10 I, 3 Nr. 7 JGG).
 - Dem Opfer kommt durch den ToA eine stärkere Beteiligung am Prozess der Aufarbeitung des Geschehenen zu.
 - Der ToA wird zumeist bei Körperverletzungsdelikten angewendet (2002: 46,7 %), gefolgt von Sachbeschädigungsdelikten (2002: 12,2 %).
 - Die körperliche Beeinträchtigung, bei der ein ToA angeordnet wurde, wurde 2002 bei 53,8 % als leichte Beeinträchtigung eingestuft, bei 36,9 % als mittlere Beeinträchtigung, bei 8,9 % als gravierende Beeinträchtigung und bei 0,3 % als Verletzung mit Dauerfolge.
 - Altersstrukturell ist fast die Hälfte der Beschuldigten, bei denen ein ToA angeordnet wurde, unter 21 Jahre alt.
 - Der ToA erfolgt vor allem durch Maßnahmen wie Entschuldigungen, Schadensersatzzahlungen, Schmerzensgeldzahlungen, Arbeitsleistungen (s. Grafik nächste Seite).
 - Probleme des ToA sind die Beschränkung auf bestimmte Delikte (nur bei bekanntem Opfer und dessen Bereitschaft möglich).
 - Zudem kann die an sich notwendige Freiwilligkeit auf Seiten des Beschuldigten wegen des Drucks des drohenden Verfahrens nicht vorausgesetzt werden.

Leistung oder Aktivität des Beschuldigten beim ToA



Quelle: 2. PSB

• Einzelne weitere diskutierte Sanktionen

- Fahrverbot oder andere beeinträchtigenden Sondermaßnahmen als Hauptstrafe
 - Problem der Konnexität der Strafe
- Elektronische Fußfessel
 - Unklar ist, ob damit wirklich Freiheitsstrafe ersetzt werden würde und die Maßnahme somit als milder einzustufen wäre oder ob die Fußfessel an Stelle von Geldstrafe, Bewährungsaufgaben oder sogar folgenreicher Einstellung treten würde.

3. Alternativen außerhalb des konventionellen strafrechtlichen Sanktionensystems

• Entkriminalisierung

- Zumindest für leichtere Delikte (Eigentumsdelikte, Vermögensdelikte, BtM-Delikte) wird häufig ein völliger Verzicht auf strafrechtliche Sanktionen gefordert.
- Ziel ist es zum einen die negativen Auswirkungen staatlicher Strafverfolgung (daher wird auch Diversion als nicht ausreichend angesehen) und Bestrafung zu vermeiden.
- Zum anderen würde mit der Entkriminalisierung eine erhebliche Entlastung der Strafverfolgungsbehörden mit dem freiwerden finanzieller Ressourcen für andere z.B. soziale Projekte einhergehen.

• nicht-staatliche Reaktionen

- Familie/Vereine

- Stärkung der informellen Erledigung von Konflikten z.B. durch Beratungsstellen.
- Schulgerichte
 - Teilformelle Erledigung vor allem von Konflikten Jugendlicher durch Gerichte Gleichaltriger, die auch bestimmte Sanktionen allerdings nur bei Einwilligung verhängen können.
 - Problem ist das drohende formelle Verfahren, wenn den Sanktionen nicht nachgekommen wird. Zudem werden Verfahrensgarantien preisgegeben.
- Selbstverwaltung innerhalb von Organisationen oder Unternehmen
 - Z.B. Rechtsanwaltskammer und Handwerkskammer stellen eine Vielzahl interner Pflichten auf, um deren Verfolgung und Ahndung man sich auch intern bemüht.
 - Compliance-Programme in Unternehmen
- Shaming
 - Eine Reintegration soll erst nach einer Phase des Schämens, der öffentlichen oder halb-öffentlichen Verantwortlichmachung möglich sein. Die Missbilligung kriminellen Verhaltens soll mit Nachdruck und individuell erfolgen, dann aber eine zeremonielle Wiederaufnahme in die Gesellschaft, um Stigmatisierung zu vermeiden.
 - Problematisch sind die einseitige Schuldzuweisung gegenüber dem Täter und die Aushebelung verfahrensrechtlicher Garantien.
- Prävention
 - Mögliche Präventionsmaßnahmen sind vielfältig und können sowohl von Privaten als auch von staatlichen Stellen vorgenommen werden.
 - Besonders problematisch bei Präventionsmaßnahmen sind die fehlenden sicheren Prognosemöglichkeiten, teilweise die Eingriffstiefe, wenn Betätigung vollständig unterbunden wird sowie Ausweitung der sozialen Kontrolle.
- Zivilrechtliche Lösung
 - Hierunter können vor allem Bemühungen im Zusammenhang mit Entkriminalisierung gefasst werden, die einen Ausgleich allein auf der Ebene des Zivilrechts anstreben.
 - Es bestehen aber auch Bestrebungen, strafrechtsähnliche Sanktionen im Zivilrecht zu etablieren, z.B. durch sog. punitive damages, bei denen die Schadensersatzzahlung die Höhe des wirklichen Schadens teilweise um ein Vielfaches übersteigt, um so eine abschreckende Wirkung zu erzielen.
 - Problematisch ist, dass eine bessere Wirkung der aus dem Strafrecht implementierten Maßnahmen im Zivilrecht nicht anzunehmen ist.

Literaturhinweis:

Goeckenjan, Neuere Tendenzen in der Diversion, 2005. S. 15-54, zur Diversion im Jugendstrafverfahren

Albrecht, P.-A. 31. und 32. Kapitel zur Entkriminalisierungsdebatte

Kerner/Hartmann, Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, Download:

<http://www.bmj.bund.de/media/archive/883.pdf>